



**Die Kindergärten
der Gemeinde Weil im Schönbuch,
Neuweiler und Breitenstein**



**FORMULARE
FÜR DIE AUFNAHME
- Kinder über 3 Jahre -**



Trägerschaft der Kindergärten

Die Kindergärten stehen in Trägerschaft der Gemeinde Weil im Schönbuch.

<http://www.weil-im-schoenbuch.de>

Bürgermeisteramt
-Kindergartenverwaltung-
Marktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

Ansprechpartnerinnen in der Kindergartenverwaltung

☎ 07157 / 1290-134 Frau Riedrich, kr@weil-im-schoenbuch.de
(An- u. Abmeldung, Gebühren)

☎ 07157 / 1290-126 Frau Paeth, jpl@weil-im-schoenbuch.de
(päd. Gesamtleitung)

Fax 07157 / 1290 - 133

Anschriften der Kindergärten

Name	Straße	☎	E-Mail
Kindergarten Im Troppel	Eschenweg 1	07157 / 1290-413	kiga.tropfel@t-online.de
Kita In der Röte	In der Röte 86	07157 / 1290-400 07157 / 1290-212	kiga.roete@t-online.de
Kindergarten Paulinenpflege	Paulinenstr. 28	07157 / 1290-416	kiga.paulinenpflege@t-online.de
Kindergarten Im Seitenbach	Königsberger Str. 17	07157 / 1290-410	kiga.seitenbach@t-online.de
Kindergarten Breitenstein	Sachsenweg 1 Breitenstein	07157 / 1290-418	kiga.breitenstein@t-online.de
Kindergarten Sonnenschein Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7 Neuweiler	07157 / 1290-420	kiga.neuweiler@t-online.de

Sieben - Zwerge - Waldkindergarten e.V.

<http://www.sieben-zwerge-waldkindergarten.de>

Freie Trägerschaft
Telefon: 0159 / 011 64 317
E-Mail: waki@sieben-zwerge-waldkindergarten.de



Name	Vorname	geb. am	Religion	Staatsangehörigkeit
		<i>in</i>		

Straße und Wohnort: _____
 Telefon: _____
 Anmeldung am: _____ Aufnahme am: _____
 Name des Vaters: _____ Abgang am: _____
 Beruf: _____ geb. am: _____
 Religion: _____
 Arbeitsstätte: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Krankenkasse: _____

Name der Mutter: _____ geb. am: _____
 geborene: _____ Religion: _____
 Beruf: _____ Staatsangehörigkeit: _____
 Arbeitsstätte: _____ Krankenkasse: _____

In Notfällen zu erreichen: Privat: _____
 Am Arbeitsplatz: _____
 Anzahl der Geschwister: _____

Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____
 Vorname: _____ geb. am: _____ Vorname: _____ geb. am: _____
Bitte im Bedarfsfall angeben:
 Mein Kind darf nur von folgenden Personen abgeholt werden: _____



Überstandene Krankheiten (Zutreffendes unterstreichen):

Krankheiten des Kindes, die für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung von Bedeutung sein können
(Allergien, Diabetes, Kruppanfälle, gesundheitliche Einschränkungen etc.)

Tetanusimpfungen, um im Notfall diese einem Arzt vorlegen zu können

Tetanus: 1. am: _____ 2. am: _____ 3. am: _____

Sonstige Impfungen: (freiwillige Angaben)

Ärztliche Untersuchung: _____

U7 am: _____ U8 am: _____

Bescheinigung ausgestellt am: _____

Hausarzt des Kindes:

Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Anschrift)

wurde am

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U_____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken
- medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.
Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Eine Impfberatung hat stattgefunden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel
der Ärztin / des Arztes)

**Richtlinien des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Arbeit und Soziales
über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Vom 15. März 2008 – Az.: 24-6930.6/3 –

1 Allgemeines

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Einrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Kindergarten, Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippe) ärztlich untersucht werden.

Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Einrichtung gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3–U8 bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976, mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

U3: 4.–6. Lebenswoche

U4: 3.–4. Lebensmonat

U5: 6.–7. Lebensmonat

U6: 10.–12. Lebensmonat

U7: 21.–24. Lebensmonat

U8: 3,5–4 Lebensjahre

(Die Untersuchungen U3 bis U6 betreffen Einrichtungen mit Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.)

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

Nummer 2.1 gilt nicht, wenn der Träger der Einrichtung die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Einrichtung

Der Träger der Einrichtung hat erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht wird. Er hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die zuletzt durchgeführte Früherkennungsuntersuchung zu überwachen. Bei Kindern, die bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8-Früherkennungsuntersuchung spätestens 12 Monate nach

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu überwachen, sofern nicht eine andere geeignete ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nummer 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im Vordruck nach Nr. 2.3 enthält.

4 Ergänzende Bestimmungen

Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle. Auskunft über geeignete Beratungs- bzw. Frühförderstellen im Stadt- oder Landkreis gibt die Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Einrichtung den Kontakt zur Sonderpädagogischen Beratungsstelle bzw. Interdisziplinären Frühförderstelle auch direkt herstellen.

Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 167

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Stand: Juli 2019)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in

Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder, wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Am 25.07.2017 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Folgende Punkte betreffen Gemeinschaftseinrichtungen:

In §34 Abs.1 sind Erkrankungen an **Röteln** aufgeführt. Dies bedeutet: An Röteln erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten oder besuchen. Hieraus ergibt sich, dass Eltern bei Auftreten der Erkrankung die Einrichtung informieren müssen. Die Erkrankung muss durch die Leitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

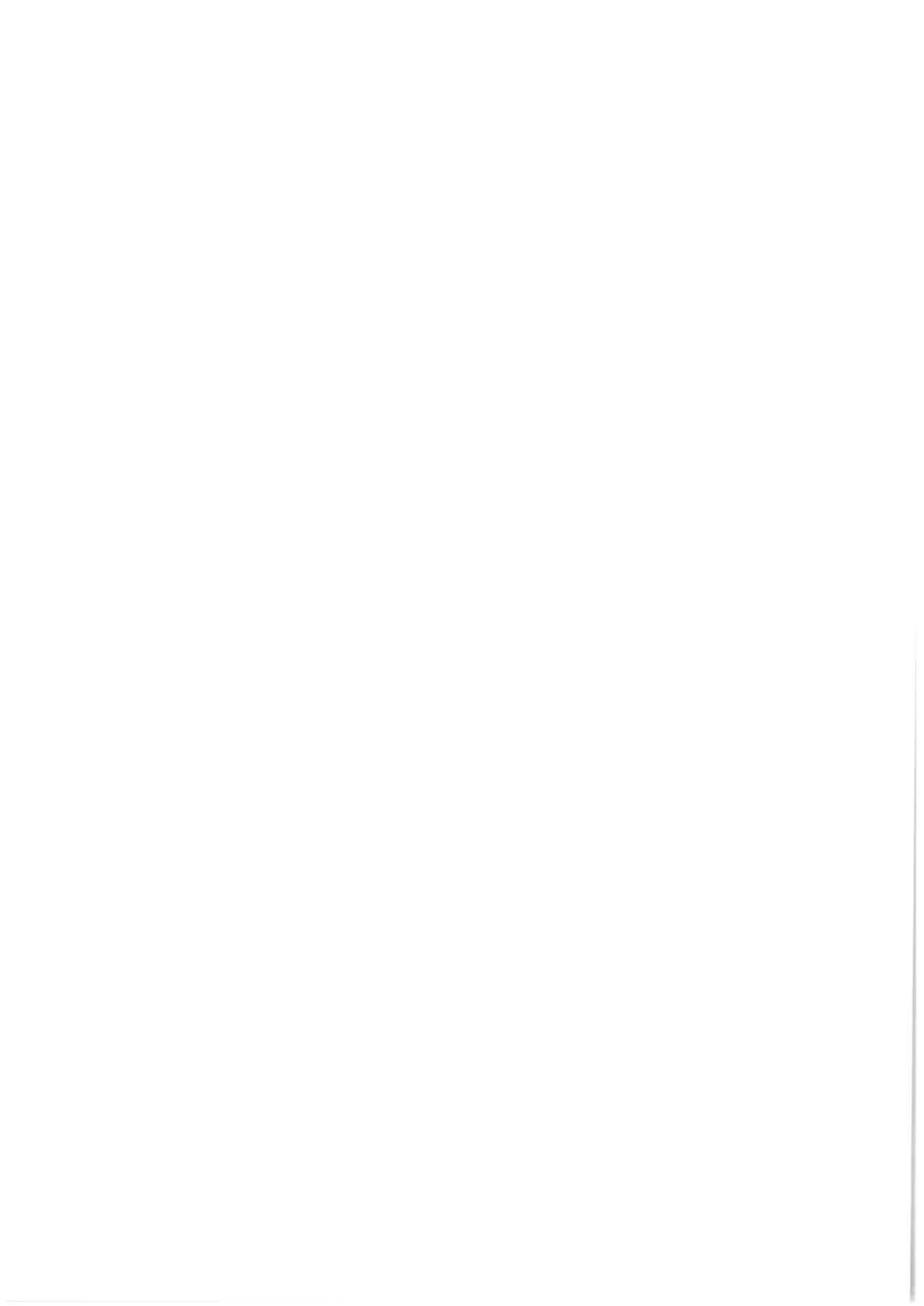
In §34 Abs.3 sind **Röteln und Windpocken** neu aufgeführt. Dies bedeutet, dass auch **nicht immune Haushaltsangehörige** von Personen, die an Röteln oder Windpocken erkrankt/verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen.

In §34 Abs. 10a wurde eine Mitteilung an das Gesundheitsamt eingeführt. Eltern müssen seit 2015 **bei Erstaufnahme** in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erbringen. Hier wurde folgender Satz hinzugefügt: Wenn der **Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht** wird, **benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt**. Hierzu müssen personenbezogene Angaben gemacht werden. Das Gesundheitsamt kann dann die Eltern des Kindes zu einer Impfberatung einladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch
- Kindergartenverwaltung -



Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten Ihres Kindes ab

Name des Kindes _____

Name der Eltern _____

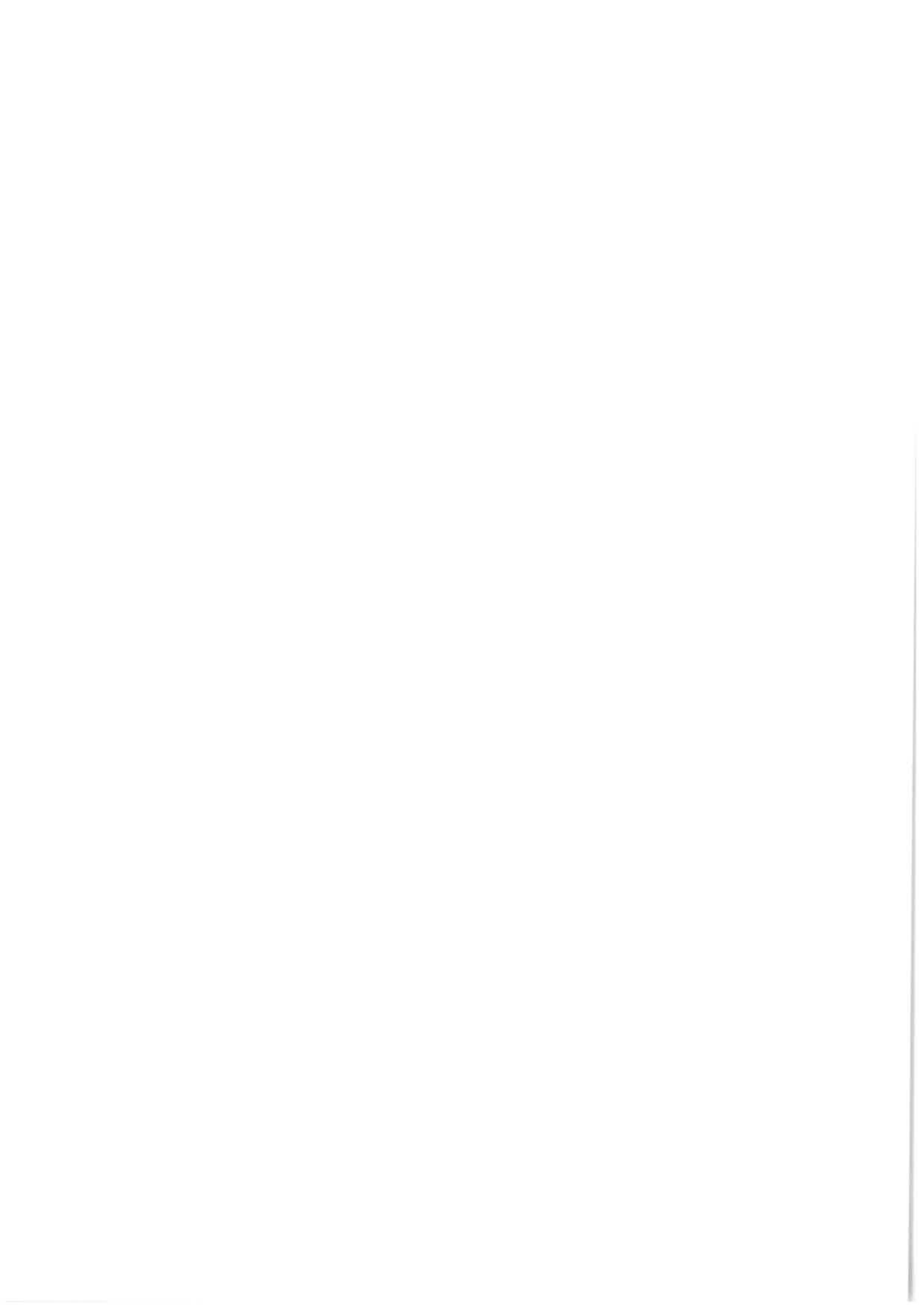
Straße/Hausnr. _____

Wir/Ich habe(n) von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen. Mir ist keine Tatsache bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 Absatz 1, 3, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sprechen

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Weil im Schönbuch, den _____

Unterschrift(en)



Erklärung

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigte/r des Kindes

.....
Name

Vorname

Geburtsdatum

.....
Wohnort und Wohnung

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine **übertragbare Krankheit** (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheiten) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig **kein Verdacht** einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind **sofort** vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird der Kindergarten unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift einer / eines Erziehungsberechtigten



Einverständniserklärung

zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

(entsprechend den Vorgaben des Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in den baden-württembergischen Kindergärten und Kindertageseinrichtungen)

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. im Entwicklungsgespräch setzen wir Sie davon in Kenntnis. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche sowie das Portfolio des Kindes in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Einwilligung:

Ich/wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio) geführt wird:

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden und dort bei der Aushändigung verbleiben dürfen

Ja Nein

Name u. Vorname des Kindes

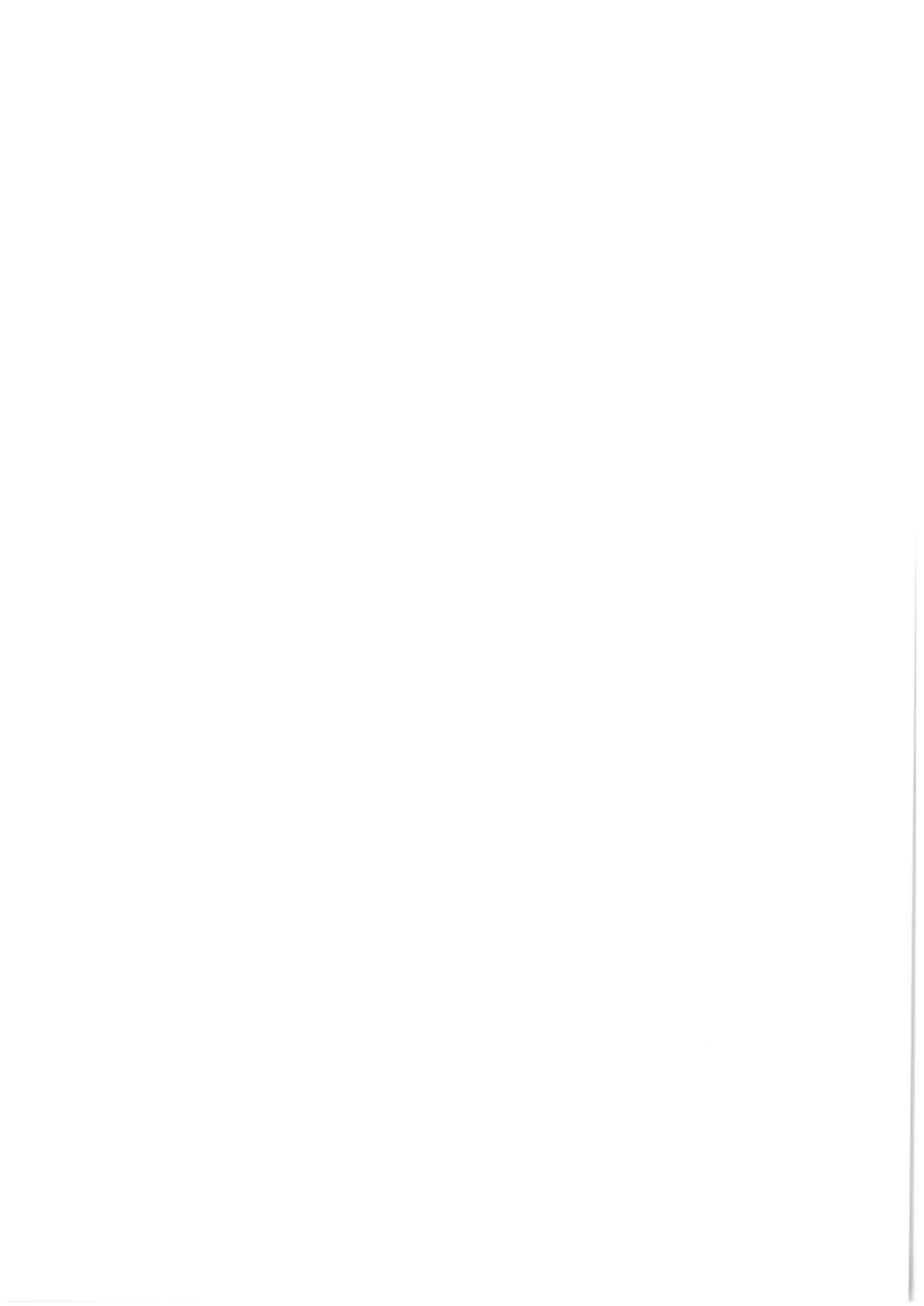
geb. am

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.



Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten – Grundschule bin ich einverstanden.

Ort, Datum

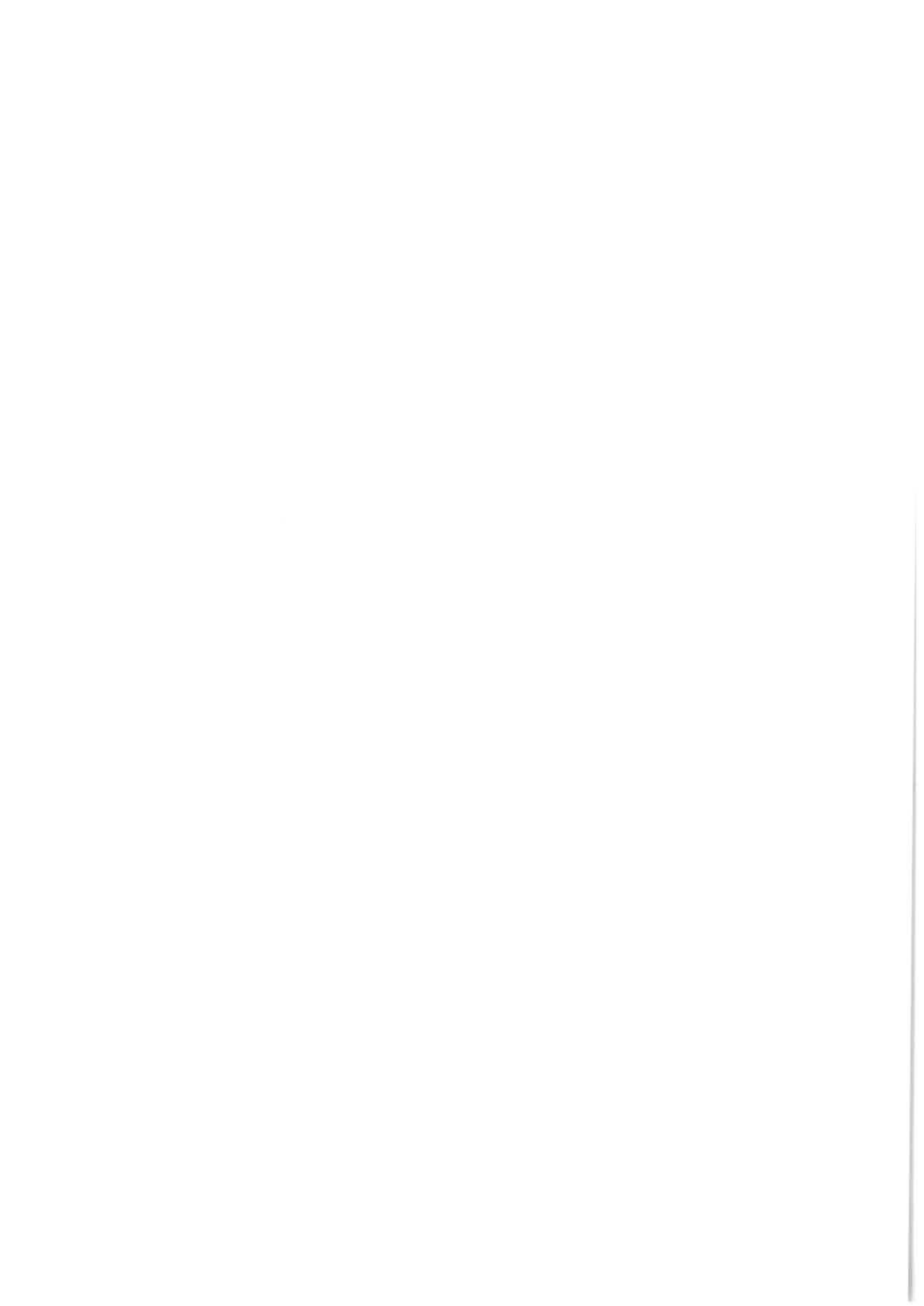
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder



Einverständniserklärung

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause oder zu der von uns beauftragten Person (Tagesmutter, Großeltern) gehen darf.

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Anschrift

Wir erklären, dass wir unseren Sohn/unsere Tochter in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen haben.

Für den Weg zum Kindergarten und zurück sind wir als Personensorgeberechtigte aufsichtspflichtig.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird.

Ort, Datum

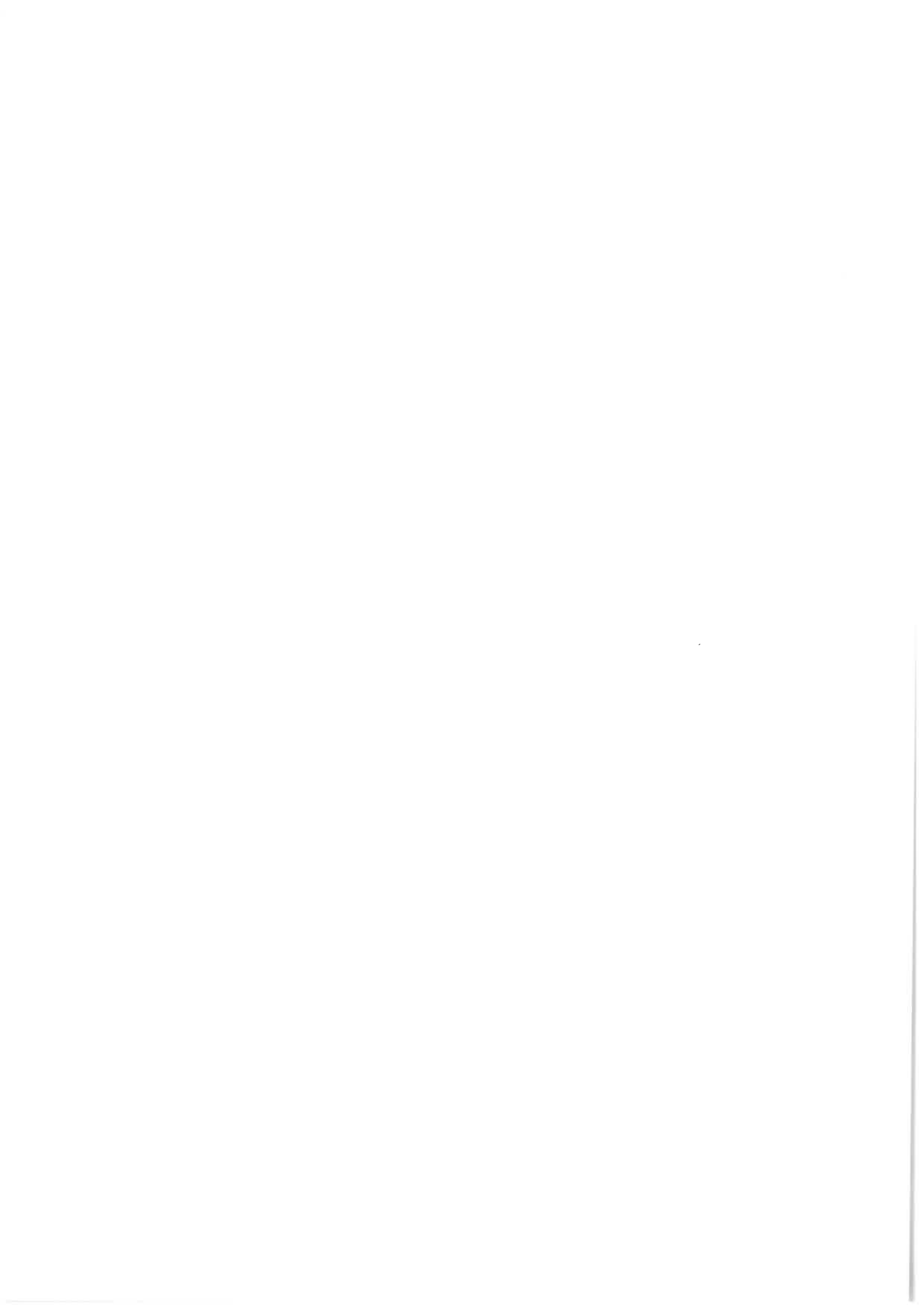
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Eingang am

Datum

Stempel der Tageseinrichtung für Kinder



Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Einwilligungserklärung

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind/die Kinder unvorteilhaft abbilden zu löschen und nicht zu verwenden.

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein Kind/unsere Kinder alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

in der Einrichtung ausgelegt, bzw. aufgehängt werden

Ja Nein

im persönlichen Portfolio verwendet werden.

Ja Nein

Ich/wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) Fotos, auf denen mein Kind/unsere Kinder abgebildet ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden können:

Mitteilungsblatt der Gemeinde

Ja Nein

Regionalteil der Tageszeitung

Ja Nein

Auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch

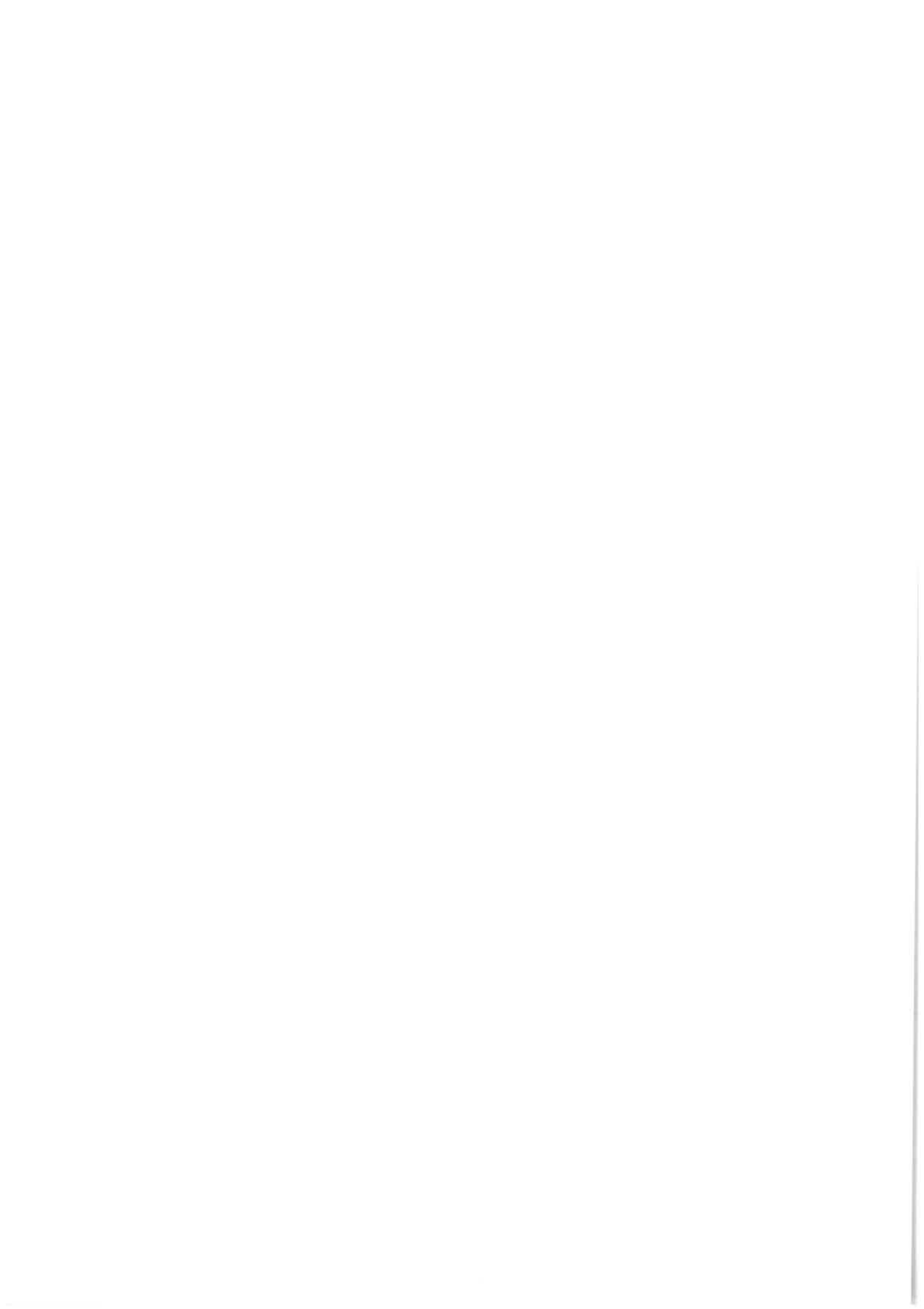
Ja Nein

Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Einwilligungserklärung zu Video- und Filmsequenzen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen und Fähigkeiten sowie den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen um so Hinweise für die individuelle Förderung zu bekommen. Die Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und für Teambesprechungen der Einrichtung. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt und vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nur mit Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Sollte eine Aufzeichnung am Elternabend eingesetzt werden, erfolgt dies nur mit Ihrer zu diesem Anlass eingeholten erneuten Erlaubnis.

Ich willige ein, dass Ton- und Videoaufzeichnungen zur Dokumentation wie oben beschrieben angefertigt werden dürfen

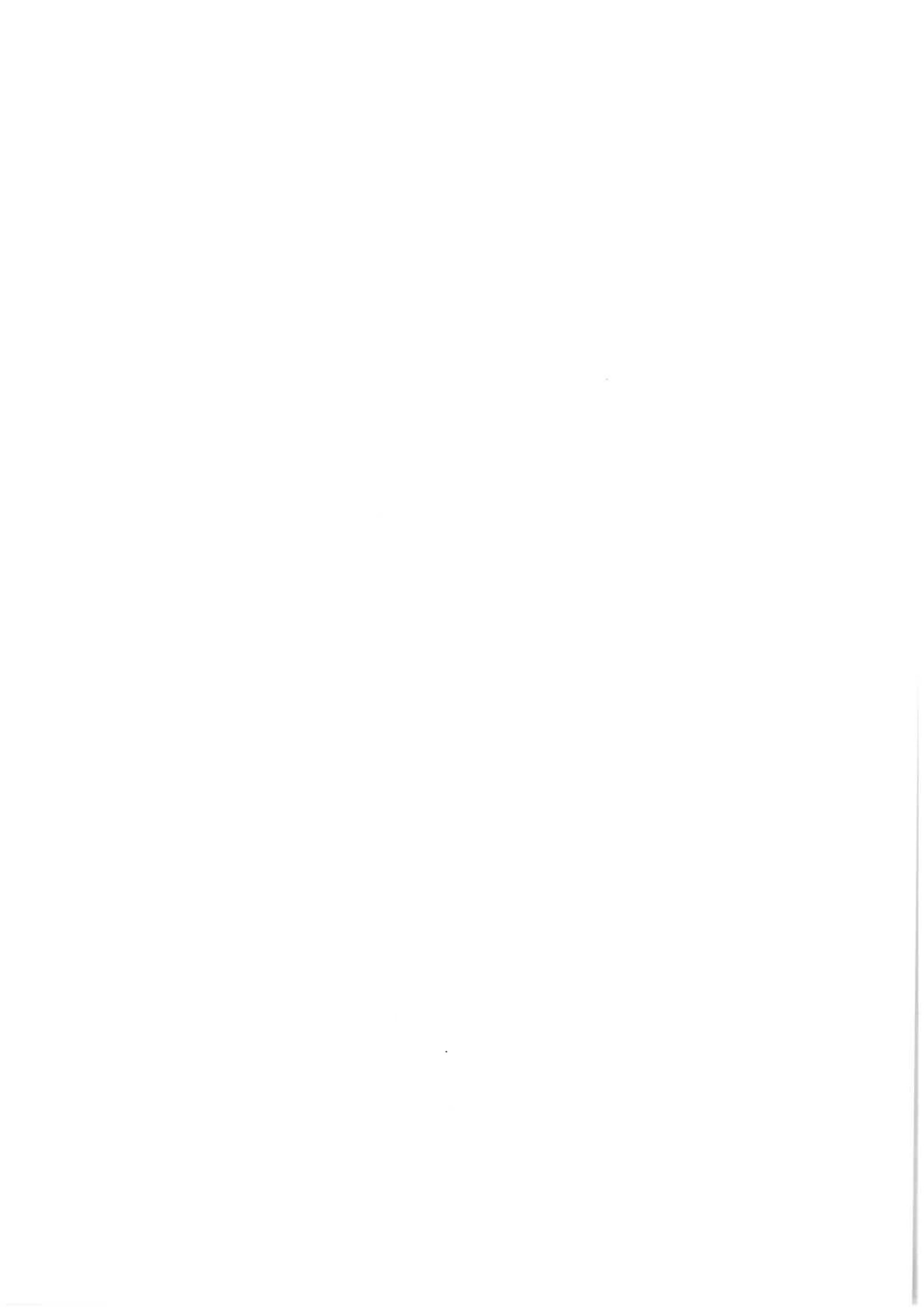
Ja Nein

Diese Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Name des Kindes/der Kinder: _____

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte



Bitte im Kindergarten abgeben :

Erklärung

A d r e s s e n l i s t e

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

JA

NEIN

Adresse und Telefonnummer:

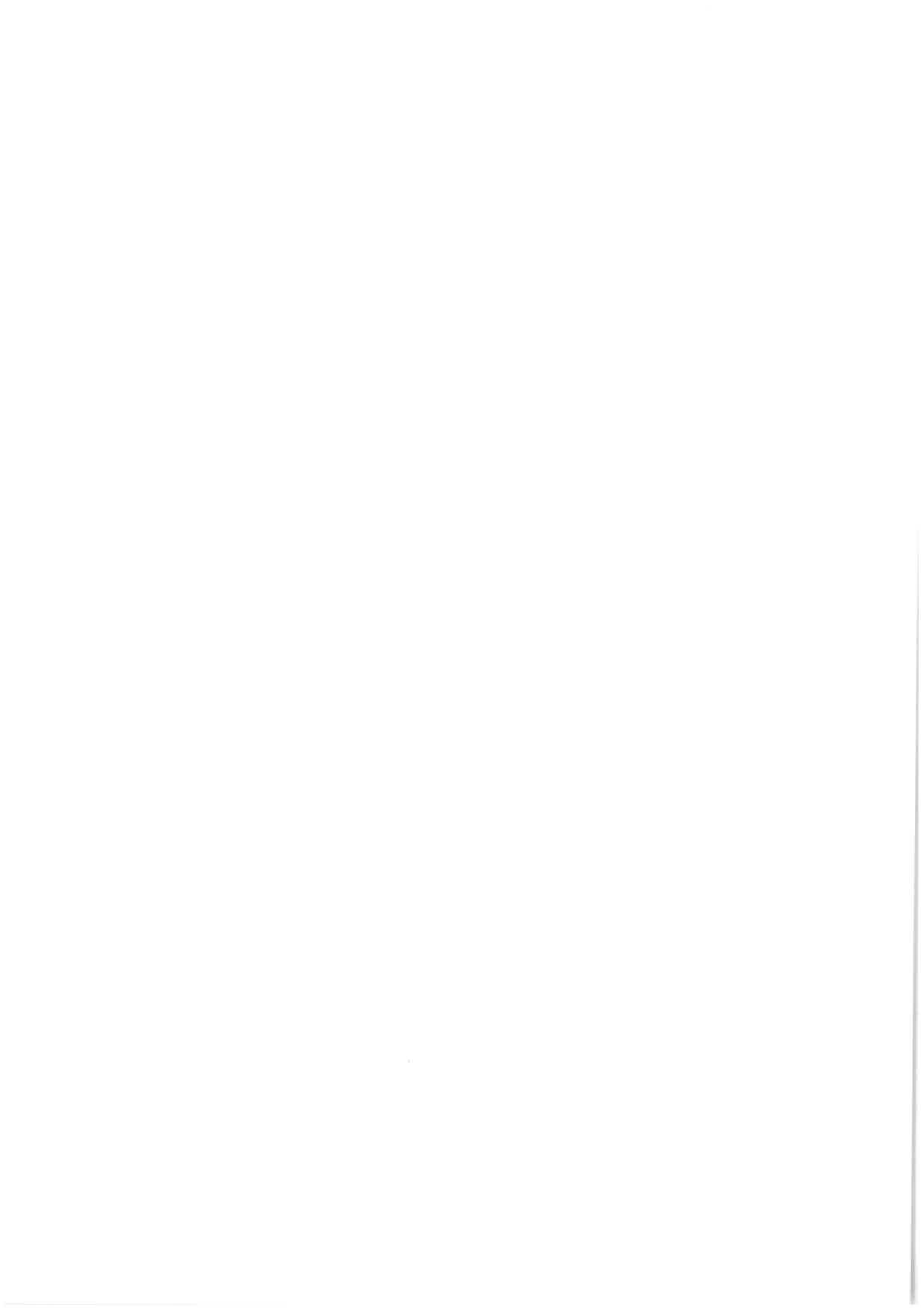
.....

.....

.....

.....

.....
Datum und Unterschrift



Ferienplan 2019 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	23.04. bis 26.04.2019	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	11.06. bis 14.06.2019 oder 17.06. bis 21.06.2019	4 Tage
Sommerferien :	29.07 bis 16.08.2019 05.08. bis 23.08.2019	15 Tage (GT und Hort) Neuweiler, Troppel, Paulinenpflege
Weihnachten:	27.12. und 30.12.2019	2 Tage

2 bewegliche Tage 2019 zur Auswahl: 31.05./21.06./01.06./04.10./23.12.2019

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (2)	Osterferien 4 Tage	Pfingst-Ferien 4 Tage	Sommerferien 15 Tage	Weihnachtsferien, 2 Tage.
Kiga Seitenbach		02.01.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Troppel		31.05.2019 04.10.2019	23.04. bis 26.04.2019		05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kita Röte		04.10.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Paulinenpflege		21.06.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Breitenstein		04.10.2019 23.12.2019		11.06. bis 14.06.2019	29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Kiga Neuweiler	18.04.2019 26.08.2019	04.10.2019 23.12.2019		17.06. bis 21.06.2019	05.08. bis 23.08.2019	27.12. u. 30.12.2019
Hort an der Schule		04.10.2019 23.12.2019	23.04. bis 26.04.2019		29.07 bis 16.08.2019	27.12. u. 30.12.2019

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2019	2 Tage

Ferienplan 2020 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien:	14.04. bis 17.04.2020	4 Tage
oder		
Pfingstferien:	02.06. bis 05.06.2020 oder 08.06. bis 12.06.2020	4 Tage
Sommerferien :	03.08 bis 21.08.2020	15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)
Weihnachten:	28.12. bis 30.12.2020	3 Tage

1-2 bewegliche/r Tag/e 2020 zur Auswahl: 02./03.01./22.05./12.06./23.12.2020

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (1-2)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- Ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien, 3 Tage.
Kiga Seitenb.		12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Tropfel	Fr. 12.06.2020 Fr. 20.11.2020	22.05.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Röte	2./3.1. 2020	12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Paulinen- pflege	Fr. 14.02.2020 Fr. 09.10.2020	22.05.2020		08.06. bis 12.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Breiten- stein		22.05. oder 12.06. oder 23.12.		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Neuweiler	09.04.2020 03.08.2020	02.01. bis 03.01.2020		08.06. bis 12.06.2020	04.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Hort an der Schule		12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort:	Betriebsausflug der Gemeinde	1 Tag
	Pädagogische Tage 2020	2 Tage

Bitte beachten Sie den pädagogischen Tag und die Sommerferien des Kindergarten Neuweiler → Schließzeiten für die Familien: 03. – 21.08.2020.